

Mutter will ihre Tochter sehen

Gegen deren Willen kann das Umgangsrecht nicht durchgesetzt werden

Nach langem Familienkrieg trennte sich ein Ehepaar. Das Sorgerecht für die 1994 geborene Tochter erhielt der Vater, bei dem das Kind lebt. Das Familiengericht regelte das Besuchsrecht der Mutter, doch das Kind lehnte hartnäckig jeden Kontakt ab. Eine Psychologin bescheinigte dem Mädchen Trennungsängste, die nun in emotionale Distanz umschlugen. Am Einfluss des Vaters lag es nicht; der befürwortete im Gegenteil eine unkomplizierte Besuchsregelung.

Trotzdem beantragte seine Ex-Frau, den Gerichtsbeschluss zum Umgang mit dem Kind per Zwangsvollstreckung umzusetzen. Beim Amtsgericht Frankfurt kam sie damit allerdings nicht durch (35 F 11 260/03). Da der Vater dem Kontakt positiv gegenüberstehe, mache es keinerlei Sinn, die Besuchsregelung zwangsweise gegen ihn durchzusetzen, erklärte die Amtsrichterin. Der Kontakt zwischen Mutter und Tochter scheitere am Kind, und das könne man erst nicht dazu zwingen.

Die psychologische Sachverständige habe die Weigerung des Mädchens mit der "tragischen Abfolge von Begegnung und Trennung im bisherigen Leben des Kindes" erklärt. Dem ständig drohenden Abbruch von Beziehungen begegne das Mädchen, indem es jede gefühlsmäßige Nähe meide. Dies könne allenfalls mit therapeutischen Mitteln verändert werden - das Mädchen sei auch bereits in psychologischer Behandlung -, nicht aber durch staatlichen Zwang. Zwang gefährdete die seelische Entwicklung des Kindes. Das unbestrittene Recht der Mutter, ihre Tochter zu sehen, müsse deshalb zurückstehen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/mutter-will-ihre-tochter-sehen>